

Hauptsatzung der Stadt Schwaan

Auf Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27.07.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Schwaan führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „In Blau einen rechts gekehrten, silbernen Schwan mit goldenem Schnabel und goldenen Füßen und mit goldener Krone um den Hals.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und in Großbuchstaben die Umschrift
STADT SCHWAAN
· LANDKREIS ROSTOCK.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 2

Stadtgebiet und Ortsteile

- (1) Die Stadt Schwaan erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit durch Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus Schwaan sowie den Ortsteilen, Bandow, Letschow, Tatschow und Hof Tatschow.
- (3) Es werden keine Gemeindeteilvertretungen gebildet.
- (4) Die Stadt Schwaan ist als geschäftsführende Gemeinde Mitglied des Amtes Schwaan.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtvertretung und der diese beratenden Ausschüsse nach § 7 Abs. 4 erhalten Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, sich in einer öffentlichen Fragestunde mit Fragen, Vorschlägen oder Anregungen an die Mitglieder der Stadtvertretung, der Ausschüsse oder den Bürgermeister zu wenden. Für diese Fragestunde soll eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorgesehen werden. Fragen, Vorschläge und Anregungen im Rahmen der vor einer öffentlichen Sitzung durchgeführten Einwohnerfragestunde dürfen inhaltlich nicht Beratungsgegenstände der anschließenden Sitzung zum Gegenstand haben. Diese Einschränkung gilt nicht für Fragen, Vorschläge und Anregungen im Rahmen der vor öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach § 7 Absatz (4) durchgeführten Einwohnerfragestunden.
- (4) Die Rechte nach Absatz 2 und 3 haben ebenfalls natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher, er wird durch Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, die ebenfalls durch Mehrheitswahl gewählt wurden.

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
- (3) Die Stadtvertretung hat die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Stadtvertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (4) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Bürgermeister.
- (2) Für den Hauptausschuss werden stellvertretende Mitglieder gewählt.
- (3) Die Sitzverteilung richtet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist
 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 Euro bis 50.000 Euro;
 3. Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 Euro bis 25.000 Euro;
 4. entgeltliche Veräußerung von, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 Euro bis 25.000 Euro;
 5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken und beweglichen Sachen;
 6. Forderungen und Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, über 5.000 Euro bis 25.000 Euro;
 7. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen;

Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 50.000 Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %;
 8. Aufnahme von Krediten über 50.000 Euro bis 250.000 Euro.
 9. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährleistungsverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI bis 25.000 Euro;
 10. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 2.000 Euro bis 4.000 Euro.
 11. über städtebauliche Verträge von 10.000 Euro bis 100.000 Euro.
 12. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (7) Soweit sich aus Absatz 6 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin, soweit der Auftrag auf eine einmalige oder wiederkehrende Leistung gerichtet ist, über die Vergabe der Leistungen nach der VOL von 15.000 Euro bis 50.000 Euro und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der Leistungen von 25.000 Euro bis 100.000 Euro.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten bei Angestellten ab Entgeltgruppe 9 TVÖD über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung. Dies gilt auch für Personalangelegenheiten, die im Rahmen des Direktionsrechtes ausgeübt werden sollen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Stadtvertretung gemäß §22 KV MV.
- (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Genehmigung des Fernbleibens vom Dienst des Bürgermeisters nach § 55 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern.
- (10) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.
- (11) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 6 bis 10 zu unterrichten.

§ 7
Beratende Ausschüsse

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wirtschaftsförderung, Grundstücksan- und -verkäufe,
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Stadtsanierung und Denkmalpflege
Ausschuss für Jugend, Senioren, Bildung, Soziales und Kultur	Angelegenheiten von Kindereinrichtungen und Schulen, Kultur- und Vereinsförderung, Angelegenheiten der Jugend- und Senioreneinrichtungen, Sport- und Tourismusentwicklung
Ausschuss für Ordnung und Recht, Umwelt und Natur	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten von Feuerwehr und Brandschutz, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege,

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzen sich diese beratenden Ausschüsse jeweils aus sieben Mitgliedern, jeweils mindestens vier Mitgliedern der Stadtvertretung sowie höchstens drei sachkundigen Einwohnern, zusammen.
- (3) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden für diese Ausschüsse nicht gewählt.
- (4) Die Sitzverteilung richtet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- (5) Die Ausschüsse wählen durch Mehrheitswahl jeweils einen Ausschussvorsitzenden und eine erste und zweite Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden.
- (6) Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 5 sind öffentlich. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird zudem ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung. Er tagt nichtöffentlich.
- (8) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist möglich und wird von den Stadtvertretern mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl analog zu den beratenden Ausschüssen. Es können sowohl Stadtvertreter als auch sachkundige Einwohner berufen werden, wobei die Anzahl der Stadtvertreter überwiegen muss.

§ 8
Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 6 und 7 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 Euro.
- (4) Dem Bürgermeister obliegen Personalentscheidungen unterhalb der in § 6 Absatz 8 festgelegten Vergütungsgruppen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über
1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre);
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion);
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben);
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB;
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB;
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB;
 7. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§§ 24 ff. BauGB). Zu den Entscheidungen hat der Bürgermeister das Einvernehmen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr einzuholen.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Der erste und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten monatlich jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 Euro. Der/die den Bürgermeister länger als 1 Monat ununterbrochen vertretende Stellvertreter/in erhält ab dem zweiten Monat dieser ununterbrochenen Vertretung für deren Dauer statt des in Satz 1 bezeichneten Betrages eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 Euro.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten endet mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie bestellt wurde.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung aller Geschlechter;
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen
- (4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Entschädigungen

- (1) Die Stadt Schwaan zahlt für die ehrenamtliche Tätigkeit des Bürgervorstehers monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 Euro, des oder der diesen mehr als 4 Wochen ununterbrochen Vertretenden in gleicher Höhe. Die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtvertretung Schwaan erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 Euro monatlich.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 40,00 Euro.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung sowie der Vorbereitung von Sitzungen der Stadtvertretung dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 40,00 Euro.
- (4) Für jede geleitete Sitzung der Ausschüsse gemäß § 7 dieser Hauptsatzung wird an die/den Leitende/n statt der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 Euro gezahlt.
- (5) Für mehrere, am gleichen Tag stattfindende Sitzungen wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung bezahlt.
- (6) Die für die Stadt Schwaan ehrenamtlich Tätigen erhalten für nicht nach anderen Vorschriften zu entschädigende, ehrenamtliche Tätigkeiten auf Antrag eine pauschalierte, Aufwandsentschädigung von monatlich 70 €.

§ 12

Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung

- (1) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenerstattung sowie die Erstattung notwendiger Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger regeln sich nach der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Zahlung erfolgt bei entsprechendem Nachweis auf Antragstellung.

§ 13

Abführungen von Vergütungen, Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Stadt Schwaan abzuführen, wenn sie den Betrag von 100,00€ pro Monat übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter der Stadt den Vorsitz in dem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag 200,00€ pro Monat übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Stadt Schwaan erfolgen im Internet unter der Adresse www.schwaan.de.
- (2) Satzungen werden über die Schaltfläche „Satzungen“, Sitzungseinladungen über die Schaltfläche „Sitzungen“, sonstige öffentliche Bekanntmachungen über die Schaltfläche „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“ erreicht.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 BauGB, vereinfachte Bekanntmachungen der Stadt sowie Bekanntmachungen Dritter erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Diese befinden sich
in Schwaan vor dem Rathaus,
in Schwaan, Niendorfer Chaussee an der Eisenbahnbrücke,
in Schwaan Kreuzung Koppelweg – Alte Weide
im Ortsteil Bandow in der Lindenstraße 3,
in Hof Tatschow am Feuerwehrgerätehaus und
im Ortsteil Letschow in der Bandower Chaussee 4 an der Bushaltestelle
- (4) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar bzw. ausgehängt ist.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile der Satzung im Dienstgebäude der Stadt Schwaan, Pferdemarkt 2 in 18258 Schwaan, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Die entsprechenden Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt vierzehn Tage, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ihre Bekanntmachung ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.
- (6) Satzungen werden auf Anforderung kostenpflichtig zugesandt. Die Anforderung ist zu richten an die Stadt Schwaan, Der Bürgermeister, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan. Textfassungen werden am Verwaltungssitz zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
- (7) Für öffentliche Bekanntmachungen zu Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend. Die Bekanntmachung der Sitzungen erfolgt nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4.
- (8) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 15

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für alle Geschlechter gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.11.2013 einschließlich der zu dieser nachfolgend beschlossenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schwaan, den 29.08.2023

gez. Schauer
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die durch die Stadtvertretung der Stadt Schwaan am 27.07.2023 beschlossene und durch den Bürgermeister der Stadt Schwaan am 29.08.2023 ausgefertigte Hauptsatzung der Stadt Schwaan öffentlich bekanntgemacht. Diese Satzung wurde der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.07.2023 angezeigt und diese hat mit Schreiben vom 22.08.2023 bestätigt, dass von ihr keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

Soweit beim Erlass dieser Hauptsatzung der Stadt Schwaan dennoch gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der den Verstoß begründenden Tatsachen gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Schwaan geltend gemacht werden. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Schwaan, den 29.08.2023